

TOP 12

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss Stadtrat	23.06.2022 18.07.2022	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Vorlage Nr.: 20225174

ANTRAG

nach der mehrheitlich ausgesprochenen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 23.06.2022:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

1. Änderung der Regelungen zur Beitragsfreiheit:

Die Beitragsfreiheit gilt nur in der Regelbetreuungszeit von 7-17 Uhr. Darüber hinaus werden Beiträge zur Betreuung in der Kindertagespflege verlangt. Dies führte in der Vergangenheit zu Unstimmigkeiten und soll im Absatz 6 klarer dargestellt werden:

Der § 6 Absatz 6 wird folgendermaßen geändert:

„Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ludwigshafen am Rhein können ab dem Monat der Vollendung des zweiten Lebensjahres, wenn kein beitragsfreier Kindertagesstättenplatz zur Verfügung steht, beitragsfrei **innerhalb der Regelbetreuungszeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1** in der Kindertagespflege betreut werden.“

2. Ergänzung der Satzung um eine Regelung bei angeordneter Absonderung (Quarantäne) nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Satzung soll um einen Absatz zur angeordneten Absonderung (Quarantäne) ergänzt werden. In der Zeit der Pandemie wurde festgestellt, dass das Landesgesundheitsamt den Kindertagespflegepersonen, die in angeordneter Absonderung waren, oft weniger als 50% des Einkommens erstattet hat. Dies führt zu einer großen finanziellen Belastung unserer Kindertagespflegepersonen, die zum Teil durch diese Verwaltungspraxis ihre Existenz bedroht sehen.

Durch die Ergänzung des folgenden Absatzes soll die Weitergewährung der laufenden Geldleistung in Zeiten einer angeordneten Absonderung dauerhaft geregelt werden.

Die Satzung soll um § 5 Abs. 7 ergänzt werden:

„Ordnet das Gesundheitsamt eine Absonderung für die Kindertagespflegeperson an und darf diese in dieser Zeit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht nachkommen, wird die laufende Geldleistung weitergewährt.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihren Einkommensverlust nach dem Infektionsschutzgesetz umgehend beim Landesgesundheitsamt geltend zu machen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Bescheid über die Entschädigung gemäß dem Infektionsschutzgesetz umgehend nach Erhalt vorzulegen und die laufende Geldleistung in Höhe des lt. Bescheid erhaltenen Entschädigungsbetrags an die Stadt Ludwigshafen zurückzuzahlen“.